

Vertrag über Anbindung via Schnelltestportal an das System der Corona Warn App zur Übertragung von Testergebnissen aus Antigentests

| zwischen | | |
|----------|-----------|-------------|
| | Partner: | |
| | Straße: | |
| | PLZ, Ort: | |
| | | - Partner - |
| | | |

und

die T-Systems International GmbH, Hahnstraße 43, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführer Adel Al-Saleh, Christoph Ahrendt, Georg Pepping, François Fleutiaux

- T-Systems -

- gemeinsam: "Parteien" -

1 Präambel

Die Unterbrechung von Infektionsketten ist ein wesentlicher Mechanismus zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ("Corona Virus"). Eine digitale Anwendung soll hierbei einen erheblichen Beitrag bei der Identifikation und Information möglicher Kontaktpersonen leisten.

Das Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin (im Folgenden "RKI") lässt ein System erstellen und betreibt dieses, welches aus Programmen für Mobiltelefone mit Apple iOS und Google Android, sowie Servern und Kommunikationsinfrastruktur besteht, um als zusammengefasste digitale Anwendung diesen Beitrag zu leisten (die "Corona Warn App" oder "CWA"). Natürliche Personen können die Corona Warn App nutzen, um sich über ihre Exposition mit dem Corona Virus zu informieren, sich ein Ergebnis eines Tests auf Infektion mit dem Corona Virus anzeigen zu lassen und Kontaktverfolgungsdaten bezüglich einer festgestellten Infektion mit dem Corona Virus zu teilen ("Nutzer"). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzer in der Corona Warn App erfolgt auf der Grundlage von



Einwilligungen gemäß Art 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO bzw. Art 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO.

Vorliegend wird die Anbindung des Partners an die CWA zur Übermittlung der Ergebnisse von PoC-Antigentests an die CWA gemäß § 4a TestV vom 08.03.2021 geregelt. PoC-Antigentests können von asymptotischen Personen nach § 4a TestV vom 08.03.2021 in Anspruch genommen werden und dürfen gemäß § 6 Abs. 1 TestV vom 08.03.2021 von zugelassenen Leistungserbringern durchgeführt werden. Die Funktion des Anzeigens des Testergebnisses eines PoC-Antigentests auf Infektion mit dem Corona Virus soll weitgehend automatisiert erfolgen. Der Nutzer erhält bei der Probenentnahme von der geschulten Testfachkraft mündlich und/oder in Textform eine Aufklärungsinformation über die Datenverarbeitung in der CWA, einschließlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für einen Abruf des Testergebnisses mittels der CWA. Der Nutzer kann gegenüber dem RKI eine Einwilligung zu dieser Datenverarbeitung erteilen, die Einwilligungstexte der verschiedenen Einwilligungen nach Wahl des Nutzers sind in Anlage 3 wiedergegeben.

Erteilt der Nutzer die Einwilligung, erhält er einen QR-Code, in dem sein Name, Vorname und Geburtsdatum und das Datum sowie der Ort des Tests und eine Zufallszahl kodiert sind. Die Angaben dienen der Zuordnung des Testergebnisses zum Nutzer gegenüber der CWA. Die Testfachkraft trägt das Testergebnis zu diesen Angaben gemäß der Leistungsbeschreibung ein. So kann der Nutzer später nach Verlassen der Testeinrichtung das Testergebnis abrufen.

Dieser Vertrag regelt die Leistungen von T-Systems gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung), um eine Testeinrichtung bei der Datenverarbeitung zur Durchführung eines PoC-Antigentests zu unterstützen und ihr die Übertragung des Testergebnisses nebst der zugehörigen Daten aus dem QR-Code und der in der Leistungsbeschreibung dargestellten weiteren Daten an die CWA zu ermöglichen. Diese Leistungen stellen die "Anbindung" dar.

2 Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

Partner handelt als Testeinrichtung, die Ziffern 3 bis 13 dieses Vertrags finden auf Partner unmittelbar Anwendung und T-Systems und Partner erbringen die jeweiligen Leistungen für die jeweils andere Partei.



3 Leistungen von T-Systems

3.1 Leistungserbringung durch T-Systems

T-Systems ist gegenüber Partner verpflichtet, die Leistungen gemäß Ziffer 4. der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu erbringen, die in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) als Leistungen von T-Systems beschrieben sind. Darüber hinaus gehende Beschreibungen in der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) stellen lediglich Hintergrundinformationen dar und begründen keine Leistungspflicht von T-Systems.

3.2 Eigenschaften der Leistungen von T-Systems

T-Systems erbringt die Leistungen gemäß Ziffer 4. der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) mit den in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) beschriebenen Eigenschaften und der in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) beschriebenen Leistungsfähigkeit.

3.3 Mitwirkungsleistungen des Partners

Der Partner verpflichtet sich, an der Leistungserbringung gemäß dieser Bestimmung mitzuwirken.

- 1. Partner ist verpflichtet, ein IT-System für das Schnelltest-Portal zur Verfügung zu stellen, die jeweils die in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) beschriebenen Systemvoraussetzungen erfüllen.
- 2. Während des Betriebs verpflichtet sich Partner, das Betriebssystem der vorgenannten IT-Systeme bei Vorliegen von Updates des Herstellers des Betriebssystems zu aktualisieren. Des weiteren stellt Partner sicher, dass die vorgenannten IT-Systeme auf das Internet zugreifen können. Partner verpflichtet sich, die Test-App nur in der in der Dokumentation zu diesen Komponenten beschriebenen Art und Weise zu verwenden und zu bedienen.
- 3. Zur Deinstallation verpflichtet sich Partner, die Massenspeicher der vorgenannten IT-Systeme vollständig zu löschen, einschließlich aller Vervielfältigungsstücke des Schnelltest-Portals.
- 4. Partner verwendet die Daten zur Kennzeichnung des Tests gegenüber dem Verantwortlichen des Corona-Warn-App-Systems und deren QR-Code ausschliesslich im Rahmen der Übertragung von Testergebnissen an die CWA. Eine anderweitige Verarbeitung erfolgt nicht.



- 5. Soweit in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) ein Test der Leistungen vor In-Betrieb-Nahme beschrieben ist, ist Partner verpflichtet, die erfolgreiche Testdurchführung durch T-Systems abzuwarten. Daten gemäß Ziffer 10 (Datenschutz) dieses Vertrags dürfen mittels der Anbindung erst dann übertragen werden, wenn der in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) beschriebene Testvorgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Für den Testvorgang zugeteilte Zugangsdaten z.B. Benutzernamen, Passworte und/oder Zertifikate dürfen nicht für die Übertragung von Daten gemäß Ziffer 10 (Datenschutz) dieses Vertrags eingesetzt werden.
- 6. Wenn Partner im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen Störungen feststellt, wird Partner sich bemühen, die Störungen anhand angezeigter Fehlermeldungen und auftretender Fehlfunktionen gegenüber T-Systems zu beschreiben. Im Rahmen von Störungen steht seitens des Partners ein Ansprechpartner zur Verfügung, der notwendige Tests und Anpassungen an den IT-Systemen des Partners vornehmen kann. Dieser Ansprechpartner kann außerdem notwendige Änderungen am Netzwerk des Partners vornehmen, um die Übertragung von Daten in das Internet durch die Anbindung sicherzustellen.
- 7. Partner ist des Weiteren verpflichtet, die in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) bezeichneten Mitwirkungspflichten in Ziffer 5. der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu erfüllen.

3.4 Leistungsänderungen

T-Systems ist berechtigt, die Leistungen gemäß dieser Bestimmungen zu ändern. Im Falle einer Leistungsänderung auf Grund (i) Weisung des RKI, (ii) Weisung des Bundesministerium für Gesundheit, Friedrichstraße 108, 10117 Berlin (Mitte), (iii) Änderung gesetzlicher Vorschriften einschließlich Verordnungen, (iv) betrieblicher Belange der T-Systems und/oder (v) sonstiger nicht in der Risikosphäre des Partners ihren Ursprung habender Gründe ist Partner zur Kündigung dieses Vertrags mit einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Änderung berechtigt, wenn Änderung von Leistungen durch T-Systems für Partner zu einem nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand für die Leistungsänderung führt. T-Systems ist zur Kündigung dieses Vertrags mit einer Frist von zwei Wochen berechtigt, wenn eine Leistungsänderung für T-Systems zu einem nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand für die Leistungsänderung führt.



4 Nutzungsrechte an Software

Soweit T-Systems dem Partner im Rahmen der Leistungserbringung gemäß Ziffer 3 (Leistungen von T-Systems) Software zur Verfügung stellt, gilt:

- Partner erhält das nicht ausschließliche, auf die Vertragslaufzeit und örtlich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht, die von T-Systems bereitgestellte Software durch Ausführen während des Bezugs und für den Zweck des Bezugs der Leistungen von T-Systems gemäß Ziffer 3 (Leistungen von T-Systems) zu vervielfältigen;
- 2. Partner darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware zur Ausführung vervielfältigen;
- 3. Partner ist nicht berechtigt, die Software zu verbreiten, zu bearbeiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

5 Entgelte

Für die Leistungen gemäß Ziffer 3 (Leistungen von T-Systems), erhält T-Systems von dem Partner kein Entgelt.

6 Mängelansprüche

In den Grenzen der Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 7 (Haftung) richten sich die Rechte der Parteien für Mängel nach den §§ 599, 600 BGB.

Angaben zu Eigenschaften der Leistungen, technische Daten und Spezifikationen in diesem Vertrag und seinen Anlagen dienen allein der Beschreibung der jeweiligen Leistung. Sie sind nicht als Garantie (oder zugesicherte Eigenschaft) im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Garantieversprechen werden von T-Systems nicht abgegeben.

Mängelansprüche nach diesem Vertrag verjähren 1 (ein) Jahr nach Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.



7 Haftung

Die Haftung der T-Systems, gleich aus welchem Rechtsgrund, für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist wie folgt begrenzt:

T-Systems haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die T-Systems im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet T-Systems bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Für Personenschäden haftet T-Systems bei Fahrlässigkeit mit einem Haftungshöchstbetrag von 500.000,- EUR je Schadensereignis.

Ein Schadensereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt.

T-Systems ist für die Sicherung von Daten im Betrieb des Partners nicht verantwortlich. Für die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Vertragsgegenstands ist T-Systems ausschließlich gegenüber dem RKI verantwortlich. T-Systems haftet nicht für Datenverluste des Partners, es sei denn, diese wurden von T-Systems schuldhaft herbeigeführt.

Zahlungsansprüche aus pauschalen Entgelterstattungen oder etwaige Vertragsstrafen werden ebenso wie Zahlungen nach dem Produkthaftungsgesetz auf eventuelle Schadensersatzansprüche angerechnet, soweit sie auf dasselbe Schadensereignis zurückzuführen sind.

Der Partner ist verpflichtet, Schäden, Verluste und Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Beschäftigten der Vertragsparteien haften der anderen Vertragspartei persönlich nur bei Vorsatz.



8 Vertragslaufzeit

8.1 Vertragsbeginn

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Vor Unterzeichnung dieses Vertrags darf der Vertragsgegenstand von Partner nicht zur Übertragung von Daten gemäß Ziffer 10 (Datenschutz) dieses Vertrags genutzt werden.

8.2 Laufzeitregelung

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022. Nach dem Ende der Laufzeit wird der Vertrag mit unbestimmter Laufzeit fortgesetzt, sofern nicht eine Partei vor dem Ende der Laufzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigt. Nach dem Ende der Laufzeit kann jede Partei mit einer Frist von 3 Monaten diesen Vertrag zum Ende eines Monats kündigen. Dieser Vertrag endet automatisch, wenn der Partner nicht mehr zur Erbringung von Leistungen nach § 6 Abss. 1, 2 TestV berechtigt ist.

8.3 Keine Exklusivität

Die Parteien stellen klar, dass dieser Vertrag Partner nicht im Bezug von Leistungen vergleichbarer Art oder sonstiger Leistungen einschränkt. T-Systems ist seinerseits nicht verpflichtet, die Leistungen nach diesem Vertrag dem Partner ausschließlich oder bevorzugt anzubieten.

8.4 Pandemie-Ende

T-Systems hat ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht, sofern das Corona-Warn-App System eingestellt wird oder T-Systems nicht mehr gegenüber dem RKI zum Betrieb der CWA verpflichtet ist.

8.5 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht einer Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund gemäß und bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 314 BGB vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach der Insolvenzordnung mangels Masse abgelehnt wird. Des weiteren



stellt es für T-Systems insbesondere einen wichtigen Grund dar, wenn gem. § 6 Abs. 2 TestV eine Beauftragung zur Leistungserbringung des Partners entfällt.

8.6 Schriftformerfordernis, Rücktrittsausschluss

Alle Kündigungserklärungen nach diesem Vertrag haben in Textform (einschließlich E-Mail) zu erfolgen. Rücktrittsrechte aus den §§ 323 ff BGB sind ausgeschlossen.

9 Höhere Gewalt

9.1 Keine Haftung

Für Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei die Erfüllung der vertraglichen Pflichten wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die jeweils betroffene Partei nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Pandemien mit Ausnahme der durch den SARS-CoV-2-Erreger ausgelösten Pandemie, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

9.2 Keine Vertragsverstoß, Fristen

Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit eine Partei auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese Vorleistung aufgrund höherer Gewalt verzögert.



9.3 Mitigation

Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende, erforderliche und zumutbare unternehmen, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

9.4 Kündigungsrecht

Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

10 Datenschutz

10.1 Datenverarbeitung durch Partner

Partner erhebt die Daten zur Kennzeichnung des Tests gegenüber dem RKI, das Testergebnis und weitere personenbezogene Daten, die in den jeweils gültigen Datenschutzkonzepten vorgegeben werden oder in den Spezifikationen gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) bezeichnet sind, als Verantwortlicher auf Grund eigener datenschutzrechtlicher Berechtigung, insbesondere auf Grund Art. 6 Abs. 1 litt. a), c) DSGVO i.V.m. Art. 9 Abs. 2 litt. a), h) DSGVO. Die Übermittlung vom Partner an das RKI erfolgt auf Grund der vom Betroffenen erteilten Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO i.V.m. Art 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO, die in Ziffer 1 (Präambel) dargestellt wurde.

10.2 Datenverarbeitung durch T-Systems

T-Systems betreibt die CWA und ist als Auftragsverarbeiter für das RKI tätig. Partner stellt sicher und haftet nach den gesetzlichen Regelungen dafür, dass nur solche Informationen aus dem Test auf Infektion mit dem Corona Virus an die CWA übertragen werden, für die eine Einwilligung des Nutzers gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorliegt.



10.3 Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung für das Application Management

In Bezug auf die Unterstützungsleistungen von T-Systems bei der Datenverarbeitung des Partners zur Durchführung von PoC-Antigentests gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) sowie sonstige Unterstützungsleistungen T-Systems bezüglich Leistungen gemäß von Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) vereinbaren die Parteien gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (Auftragsverarbeitung) die "Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung (ErgB-AV) für die Nutzung des Schnelltest-Portals" als Anlage 2 zu diesem Vertrag.

11 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren folgende Bestimmungen zu Geheimhaltung und Vertraulichkeit:

- 1. Die der anderen Partei ("empfangende Vertragspartei") übergebenen Unterlagen, bekanntgemachten Kenntnisse und/oder mitgeteilten Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Sämtliche vorgenannten Informationen sind die "Vertraulichen Informationen" im Sinne dieses Vertrags.
- 2. Die Parteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen nicht Dritten gegenüber zu offenbaren. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AktG, sowie Subunternehmer, sofern diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der Vertraulichen Informationen entfällt.
 - a) soweit diese der empfangenden Vertragspartei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,
 - b) oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden,
 - c) oder im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der empfangenden Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden,
 - d) oder kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde das Entfallen angeordnet worden ist bzw. zur Durchsetzung von



Rechtsansprüchen dient. Sobald Anhaltspunkte für die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, die zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen könnten, bestehen, wird die an dem Verfahren beteiligte Vertragspartei die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich informieren und eine Offenlegung der vertraulichen Information nicht ohne eine solche vorherige Information durchführen;

- e) oder sie die Weitergabe der Daten zum Betrieb der Teststelle (z.B. Adresse, Öffnungszeiten, Inhaber, Betreiber etc.) an die zuständigen Gesundheitsbehörden betrifft;
- f) wenn ein Zeitraum verstrichen ist, nach dessen Ablauf davon auszugehen ist, dass die Vertraulichen Informationen nicht mehr geheim sind oder kein Bedürfnis an der Geheimhaltung mehr besteht.
- 4. Mit Ausnahme der in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung vorgesehenen Rechte des Partners, deren Umfang durch diese Bestimmung nicht erweitert oder verkürzt wird, ist der Partner nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten der Betriebsstätten zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben gesetzliche und gesonderte vertragliche Kontrollrechte des Partners.
- 5. Partner erklärt sich damit einverstanden, als Referenz genannt zu werden. Insbesondere dürfen die Daten zum Betrieb der Teststelle (z.B. Adresse, Öffnungszeiten, Inhaber, Betreiber etc.) im Internet auf Suchportalen veröffentlicht werden.

12 Aufschiebende Bedingung

Die Rechte und Verpflichtungen der Parteien gemäß dieses Vertrags stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung dieses Vertrags durch das Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin. Ein Anspruch auf Genehmigung dieses Vertrags oder Einwirken auf das Robert Koch-Institut zur Genehmigung dieses Vertrags wird durch den Vertrag nicht begründet. Die Rechte und Verpflichtungen der Parteien gemäß dieses Vertrags stehen außerdem unter der aufschiebenden Bedingung der behördlichen Gestattung und/oder Anerkennung und/oder Beauftragung der Teststelle des Partners gemäß § 6 Abss. 1, 2 TestV zur Leistungserbringung.



13 Sonstige Bestimmungen

- Für die vereinbarten Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.
- 2. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages gegenstandslos.
- Dieser Vertrag umfasst die gesamten bis zum Vertragsabschluss zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Vertragsgegenstandes getroffenen Vereinbarungen. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind insoweit ausschließlich in dem Vertrag und seinen Anlagen festgelegt.
- 4. Die Übertragung dieses Vertrags oder von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Dies gilt nicht, sofern die angezeigte Übertragung an ein verbundenes Unternehmen der Deutschen Telekom AG im Sinne der §§ 15 ff AktG erfolgt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Abtretung von Geldforderungen der Telekom bedarf weder der Anzeige noch der Zustimmung des Partners.
- 5. Die Anlagen sind Teil des Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anlagen und einer der Bestimmungen dieses Vertrages (Vertragsregelungen) gelten die Vertragsregelungen vorrangig. Es bestehen folgende Anlagen:
 - (1) Anlage 1 zum Vertrag: Leistungsbeschreibung Schnelltestportal
 - (2) Anlage 2 zum Vertrag: Auftragsverarbeitungsvertrag (ErgB-AV)
 - (3) Anlage 3 zum Vertrag: Datenschutz-Hinweis
 - (4) Anlage 4 zum Vertrag: Aufklärungshinweise zum Datenschutz
- 6. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder der Anlagen zum Vertrag bedürfen der Textform (einschließlich E-Mail) und sind von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Dies gilt auch für diese Vereinbarung der einzuhaltenden Form selbst.
- 7. Erklärungen nach und betreffend dieses Vertrags sind für T-Systems zu richten an:

E-Mail:

cwa-schnelltest-onboarding@t-systems.com

Postalisch:

T-Systems International GmbH

Postfach 1152, 82301 Starnberg



Germany

- 8. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 9. Dieser Vertrag ist in 2(zwei) Exemplaren, von denen jede Vertragspartei eines erhält, ausgefertigt. Die Vertragsparteien dürfen den Vertrag übersetzen, jedoch ist die deutsche Originalfassung maßgebend.

14 Unterschriften

| Partner | T-Systems | |
|-----------|-----------|---------------------|
| Name: ./. | Name: | ppa. Wilfried Bauer |
| Ort: | Ort: | |
| Datum: | Datum: | |

Unterschrift: Unterschrift:

| Partner | T-Systems |
|-----------|-------------------------|
| Name: ./. | Name: i.V. Frank Müller |
| Ort: | Ort: |
| Datum: | Datum: |

Unterschrift: Unterschrift: